

10

Anfrage des Ratsherrn Schildknecht in der Sitzung des Rates am 24.08.2015
Kleingartenanlage Honsel – Befahren mit PKW durch Kleingärtner/-innen im
Fußgängerbereich vor den Gärten

Der Kaplan-Hirschfelder-Weg, der durch die Kleingartenanlage Honsel von der Straße Im Eichholz bis zur Elbinger Straße führt, ist durch das Verkehrszeichen 239 Straßenverkehrsordnung als Sonderweg für Fußgänger ausgewiesen und darf von anderen Verkehrsteilnehmern nicht benutzt werden. Der Weg ist daher auch von beiden Seiten mit Sperrpfosten versehen. Das Befahren des Fußweges z. B. für die Anlieferung von schweren Gütern wie Blumenerde, Dünger oder Baumaterial durch die Kleingärtner erfordert jeweils eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung.

Der Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung geht seit längerem Beschwerden nach, wonach es geübte Praxis der Kleingärtner sein soll, den Fußweg ohne erforderliche Ausnahmegenehmigung für Anlieferungen oder sogar zum Parken vor dem eigenen Garten zu nutzen. Bei mehreren Kontrollen des Außendienstes konnten jedoch keine Verstöße festgestellt werden.

Soweit es sich um fließenden Verkehr handelt, liegt die Überwachung in der Zuständigkeit der Polizei, die bereits im Februar 2015 von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt wurde.

Der Fachdienst 61 – Verkehrsplanung – wird nun Kontakt mit dem Vorstand des Kleingartenvereins aufnehmen und noch einmal deutlich machen, dass ein Befahren des Fußweges ohne Ausnahmegenehmigung zum Be- und Entladen, zum Ein- und Aussteigen oder sogar zum Parken vor dem eigenen Garten untersagt ist.

D.Bm
i.V.

